1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Burgstall für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), hat die Gemeinde Burgstall die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 27.06.2023 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das Haushaltsjahre 2022 und 2023 folgende Festsetzungen getroffen:

Für das Haushaltsjahr 2022 werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts-plans ein-schließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
1. Ergebnisplan				
Erträge	2.331.800	0	0	2.331.800
Aufwendungen	2.513.300	0	0	2.513.300
2. Finanzplan				
aus lfd. Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	1.757.600	0	0	1.757.600
Auszahlungen	2.143.400	0	0	2.143.400
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	815.700	0	0	815.700
Auszahlungen	1.299.400	0	0	1.299.400
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	18.800	0	0	18.800

Für das Haushaltsjahr 2023 werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
1. Ergebnisplan				
Erträge	1.852.600	566.800	-115.400	2.304.000
Aufwendungen	2.139.900	357.200	-15.900	2.481.200
2. Finanzplan				
aus lfd. Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	1.746.700	103.400	-115.400	1.734.700
Auszahlungen	1.923.800	92.500	-15.900	2.000.400
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	149.700	554.800	-600	703.900
Auszahlungen	158.000	2.220.700	-100.000	2.278.700
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	19.000	0	0	19.000

§ 2

Die bisher festgesetzten Kreditermächtigungen werden nicht geändert.

§ 3

Die bisher festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen werden nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 nicht geändert.

§ 6

Gemäß § 103 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt ist unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn nicht veranschlagte Aufwendungen oder Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten oder Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten 10 v. H. der Gesamtaufwendungen, der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Gesamtauszahlung aus Finanzierungstätigkeit überschreitet oder wenn eine Mehrung oder Hebung von Stellen die im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen mit mehr als 5 v. H. übersteigt.

§ 7

Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO LSA) wird die Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionen auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

Burgstall, den 27. Juni 2023

.....

Miehe
Bürgermeister

(Siegel)